

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

37. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.11.2011

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Wichtige Hinweise für Stellen, die im Amtsblatt veröffentlichen und für Abonnenten	276
Kreistagssitzung am 21.11.2011	276

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Stadt Bleckede	5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten	277
Samtgemeinde Amelinghausen	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe	278
Samtgemeinde Gellersen	Nachtragshaushaltssatzung	281
	2. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Schützenstraße“ der Gemeinde Kirchgellersen	283
	Berichtigung der Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 „Beim Eichenbaum“	284
	Berichtigung der Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt zum Bebauungsplan Nr. 38 „Landesstraße“	284
Samtgemeinde Ilmenau	Bebauungsplan Nr. 17 „Embsen - Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Embsen	286
	Bebauungsplan Nr. 18a „Embsen – Oerzer Weg, Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Embsen	287

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf	288
	Schlussfeststellung in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Süttorf	289

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Wichtige Hinweise für Stellen, die im Amtsblatt veröffentlichen und für Abonnenten

Der Landkreis Lüneburg hat mit Wirkung zum 01.01.2012 den Druck und Vertrieb des Amtsblattes neu vergeben. Zu veröffentlichende Beiträge für das Jahr 2012 übersenden Sie bitte an die Firma Druckerei Buchheister GmbH, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg. Bei Übermittlung per E-Mail sind die Dateien an die E-Mail-Adresse info@druckereibuchheister.de zu übersenden.

Die Abonnenten des Amtsblattes werden gebeten, sich direkt an die Firma Druckerei Buchheister GmbH, Telefon 04131 2708-0, zu wenden.

Lüneburg, 9. November 2011
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Interne Dienste
Im Auftrag
Hensel

Kreistagssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 21.11.2011, um 14:00 Uhr
in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann eine Einwohnerfragestunde gemäß § 62 NKomVG durchgeführt werden. Entsprechend der Regelung der Geschäftsordnung der Wahlperiode 2006 bis 2011 sollte die Fragestunde 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen können gestellt werden zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG
3. Konstituierung des Kreistages; Mitteilung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen des Kreistages 2011 - 2016
4. Wahl der oder des Vorsitzenden des Kreistages
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Wahleinspruch von Jürgen Elvers und Thorsten Knebusch gegen die Kreiswahl 2011
7. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Lüneburg
8. Vertretung des Kreistagsvorsitzenden oder der Kreistagsvorsitzenden
9. Bildung und Besetzung des Kreisausschusses
10. Wahl der ehrenamtlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen des Landrats (stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat)
11. Konstituierung des Kreistages; Bildung und Besetzung der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 71 NKomVG und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG
12. Konstituierung des Kreistages; Zuteilung der Ausschussvorsitze
13. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Lüneburg in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von Unternehmen und Einrichtungen

14. Konstituierung des Kreistages; Besetzung der sonstigen Stellen
15. Benennung der Mitglieder des Landkreises Lüneburg in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Lüneburg
16. Wahl von Mitgliedern des nicht zur Ritterschaft gehörenden ländlichen Grundbesitzes (3. Kurie) der Landschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg
17. Unterbrechung der Kreistagssitzung für die Durchführung einer Kreisausschusssitzung zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte 18,19 und 20
18. Wahl des Kreisjägermeisters und seines Stellvertreters
19. Wahl des Jagdbeirates
20. Anpassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg an die Empfehlungen der Entschädigungskommission des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport (§ 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze (NKomVG)
21. Umwandlung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbh in eine gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts
Fortschreibung der Umwandlungsvereinbarung und der Unternehmenssatzung der GfA
22. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.11.2011 (Eingang: 07.11.2011);
Erarbeitung eines Katastrophenplanes für das Risiko einer Havarie des Castortransportes im Landkreis Lüneburg
23. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.11.2011 (Eingang: 07.11.2011);
Förderung des Elbschlossfestivals 2012 in Bleckede
24. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 07.11.2011 (Eingang: 07.11.2011);
Ergänzung des Genehmigungsantrages einer Integrierten Gesamtschule (IGS) am Standort Embsen, Beantragung der Führung der Schule als "Offene Ganztagschule" bei der NLSchB Regionalabteilung Lüneburg
25. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 07.11.2011 (Eingang: 07.11.2011);
Bildung eines gemeinsamen Grundsatzausschusses Energie mit der Hansestadt Lüneburg
26. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
27. Schriftliche Anfragen
28. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass
29. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

Satzung
zur 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten
(Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung)
in den Ortsteilen Alt Garge, Bleckede und Brackede
der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in

seiner Sitzung am 10. November 2011 folgende 5. Änderung der Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beirat des Kindergartens besteht aus folgenden Personen:

- Elternvertreter jeder Gruppe
- Leiter/in des Kindergartens
- Stellvertreter/in des/der Leiters/in
- 2 Ratsmitglieder

Die bzw. der Vorsitzende und der/die Schriftführer/in sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.

Artikel II Inkrafttreten

Der Artikel I dieser Änderungssatzung tritt zum 01.11.2011 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der § 6 Abs. 2 der Kindergarten- und Gebührensatzung vom 01.12.2005, zuletzt geändert am 18.06.2009, außer Kraft.

Bleckede, den 10. November 2011
Jens Böther
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung **für die Kinderkrippe der Samtgemeinde Amelinghausen**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 18. Oktober 2011 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Aufnahme

(1) Die Kinderkrippe der Samtgemeinde Amelinghausen dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Amelinghausen. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden.

(2) In die Krippe werden entsprechend den freien Plätzen Kinder aufgenommen, soweit sie das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach Anhören der Krippenleitung, wobei insbesondere häusliche Verhältnisse und erzieherische Gründe berücksichtigt werden, über den Antrag.

(4) Zur Regelung weiterer Einzelheiten hinsichtlich der Kinderkrippe der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Bestimmungen der Krippenordnung maßgebend. Die Erziehungsberechtigten eines jeden Kindes haben vor Aufnahme des Kindes mit der Krippe einen Betreuungsvertrag abzuschließen, der weitere Einzelheiten des Krippenbesuches regelt.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Vom Besuch der Krippe werden Kinder ausgeschlossen, die
- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder mit Ungeziefer behaftet sind,
 - b) nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses durch ein Gesetz gefordert wird.

- (2) Vom Besuch der Krippe können Kinder ausgeschlossen werden, die
- a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - d) ohne Entschuldigung länger als einen Monat der Krippe ferngeblieben sind,
 - e) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden,
 - f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

Aufgrund der Tatbestände zu a), b) oder c) dürfen Kinder nur vom Besuch der Krippe ausgeschlossen werden, wenn die angebotene Hilfe des Krippenpersonals nicht angenommen wird und die Krippenarbeit durch ein Kind, auf welches a), b) oder c) zutrifft, erheblich gestört wird.

§ 3 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten (Kernzeiten) werden wie folgt festgelegt:

- a) kurze Betreuungszeit 08.00 bis 14.00 Uhr
 b) lange Betreuungszeit 08.00 bis 16.00 Uhr

(2) Es werden folgende zusätzliche Betreuungszeiten angeboten:

- a) Frühdienst 07.00 bis 8.00 Uhr
 b) Spätdienst 16.00 bis 17.00 Uhr

(3) Die Krippe bleibt sonnabends, an gesetzlichen Sonn – und Feiertagen und am 24. und 31.12. eines Jahres geschlossen. Für die Dauer von bis zu 3 Wochen kann die Kinderkrippe nach betrieblichen Erfordernissen geschlossen werden. Für diese Schließzeit wird eine Krippennotgruppe eingerichtet. Die Kriterien für die Notgruppe erfahren Sie bei der Krippenleitung.

(4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg hin zur und auf dem Rückweg von der Kinderkrippe und außerhalb der Betreuungszeiten.

§ 4 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe sind monatliche Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

kurze Betreuungszeit:	240,00 €
lange Betreuungszeit	320,00 €
Frühdienst:	40,00 €
Spätdienst	40,00 €

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Krippengebühr nach folgender Staffelung:

Familieneinkommen	kurze Bt.-Zeit 8.00–14.00 Uhr	lange Bt.-Zeit 08.00-16.00 Uhr	Frühdienst 07.00-08.00 Uhr	Spätdienst 16.00 bis 17.00 Uhr
ab 3.324,00 €	240,00 €	320,00 €	40,00 €	40,00 €
2.812,00 € bis 3.323,99 €	212,00 €	282,00 €	35,00 €	35,00 €
2.300,00 € bis 2.811,99 €	185,00 €	246,00 €	31,00 €	31,00 €
1.790,00 € bis 2.299,99 €	156,00 €	208,00 €	26,00 €	26,00 €
bis 1.789,99 €	129,00 €	172,00 €	21,00 €	21,00 €

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 25%, für das dritte Kind um 35% reduziert.

(3) Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Maßgeblich, auch für die nachstehenden Ziffern, ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Krippenjahres.

2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des

Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 300,00 Euro.

Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt folgendes:

1. Leben die Sorgeberechtigten im gemeinsamen Haushalt, ist das gemeinsame Einkommen anzurechnen.
2. Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, gilt das Einkommen desjenigen Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.

Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.

3. Auf das nach Ziff. 1 bzw. 2 ermittelte Familieneinkommen sowie die nachgewiesenen Werbungskosten zu folgenden Einkunftsarten:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- sonstige Einkünfte (z.B. Kapitaleinkünfte),

ist die Gebührenstaffelung nach Abs. 2 anzuwenden.

Eine Kürzung des ermittelten Familieneinkommens um Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EstG) erfolgt nur, wenn diese Kinderfreibeträge für das für die Berechnung maßgebliche Kalenderjahr tatsächlich gewährt wurden und diese auch durch die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgewiesen worden sind.

Verluste aus anderen Einkommensarten z.B.: Verluste aus Vermietung und Verpachtung, sind nicht anrechenbar.

(4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind von der Benutzungsgebühr für einen Krippenplatz gemäß § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz befreit. Eine vollständige Befreiung von den Benutzungsgebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 KJHG gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr für die Krippengebühr einzusetzen. Die Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonates wirksam und werden längstens für ein Krippenjahr ausgesprochen.

(5) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind erstmalig mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung bei der Samtgemeinde Amelinghausen zu stellen. Zusätzlich ist der Antrag auf Gebührenermäßigung zu Beginn eines jeden neuen Krippenjahres bei der Samtgemeinde Amelinghausen zu stellen. Die für das maßgebliche Krippenjahr erforderlichen Einkommensnachweise sind dem erneuten Ermäßigungsantrag hinzuzufügen.

(6) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Krippenjahr (1.8. - 31.7. des nächsten Jahres). Wenn festgestellt wird, daß die Herabsetzung wegen unvollständiger Angaben zu niedrig war, wird die Gebühr zum 01.08. des jeweiligen Jahres rückwirkend erhöht.

(7) Verändert sich das Familieneinkommen seit dem Basisjahr zum Negativen, wird die Gebühr nach Vorlage sämtlicher Belege neu berechnet und rückwirkend zum 01.08. des jeweiligen Jahres veranlagt. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder sind der Samtgemeinde Amelinghausen mitzuteilen, wenn sich dadurch das gebührenpflichtige Familieneinkommen gem. Abs. 3 verändert.

(8) Sofern sich seit dem Basisjahr positive Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % ergeben haben bzw. die positiven Veränderungen zu einer Anpassung der Kinderkrippengebühren führen können, sind diese Veränderungen unverzüglich der Samtgemeinde Amelinghausen zu melden. Die Gebühren können dann für das gesamte Krippenjahr rückwirkend veranlagt werden.

(9) Die Gebühr ist monatlich und auch während der Schließzeiten zu entrichten.

(10) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist neben der Gebühr ein monatliches Entgelt zu entrichten. Dieses wird durch Vereinbarung mit den Eltern festgesetzt. Das Entgelt ist zusammen mit der Gebühr zu entrichten. Das Essensgeld ist nicht während der Schließzeiten zu entrichten. Nimmt ein Kind nachweislich aus wichtigen Gründen (Krankheit, Kuraufenthalt) an mindestens zwei Wochen im Kalendermonat nicht am Mittagessen teil, verringert sich das Entgelt um die Hälfte.

§ 5 Zahlung und Abmeldung

(1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Auch wenn das Kind die Krippe nicht mehr den vollen Monat besucht, ist die volle monatliche Kinderkrippengebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Krippe fernbleibt.

(4) Vorübergehende Schließung der Krippe aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(5) Gebühren können auf schriftlichen Antrag aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigt werden.

(6) Die Gebühren unterliegen der Betreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Amelinghausen, den 19.10.2011
 Samtgemeinde Amelinghausen
 Helmut Völker
 Samtgemeindegemeindevorsteher

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 10.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.378.600,00	168.000,00		8.546.600,00
ordentliche Aufwendungen	8.378.600,00	168.000,00		8.546.600,00
außerordentliche Erträge	27.000,00	103.800,00		130.800,00
außerordentliche Aufwendungen	27.000,00	103.800,00		130.800,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	7.915.800,00	271.800,00		8.187.600,00
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	7.704.000,00	188.000,00		7.892.000,00

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	376.500,00	293.100,00		669.600,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	598.600,00	1.198.500,00		1.797.100,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00			0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	318.000,00			318.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.292.300,00	564.900,00		8.857.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.620.600,00	1.386.500,00		10.007.100,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.000,00 Euro um 645.000,00 Euro erhöht und damit auf 658.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, 10.10.2011
 Josef Röttgers
 Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Schützenstraße“ einschließlich der Begründung liegt im Gemeindebüro, Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Schützenstraße“ der Gemeinde Kirchgellersen in Kraft.

Kirchgellersen, den 20.10.11
Freitag
Bürgermeister

Berichtigung der Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 „Beim Eichenbaum“

Die Hinweisbekanntmachung zur Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Beim Eichenbaum“, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 08/2011 vom 09.08.2011 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzes sowie Mängel der Abwägung gem. § 214 Baugesetzbuch unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Reppenstedt, 01.11.2011
Stille
Gemeindedirektorin

Berichtigung der Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt zum Bebauungsplan Nr. 38 „Landesstraße“

Die Hinweisbekanntmachung zur Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 38 „Landesstraße“, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 08/2011 vom 09.08.2011 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzes sowie Mängel der Abwägung gem. § 214 Baugesetzbuch unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender

Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Reppenstedt, 01.11.2011
Stille
Gemeindedirektorin

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 17 „Embsen - Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 17 „Embsen - Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Embsen - Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Embsen, Lindenstr. 2, 21409 Embsen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Embsen - Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

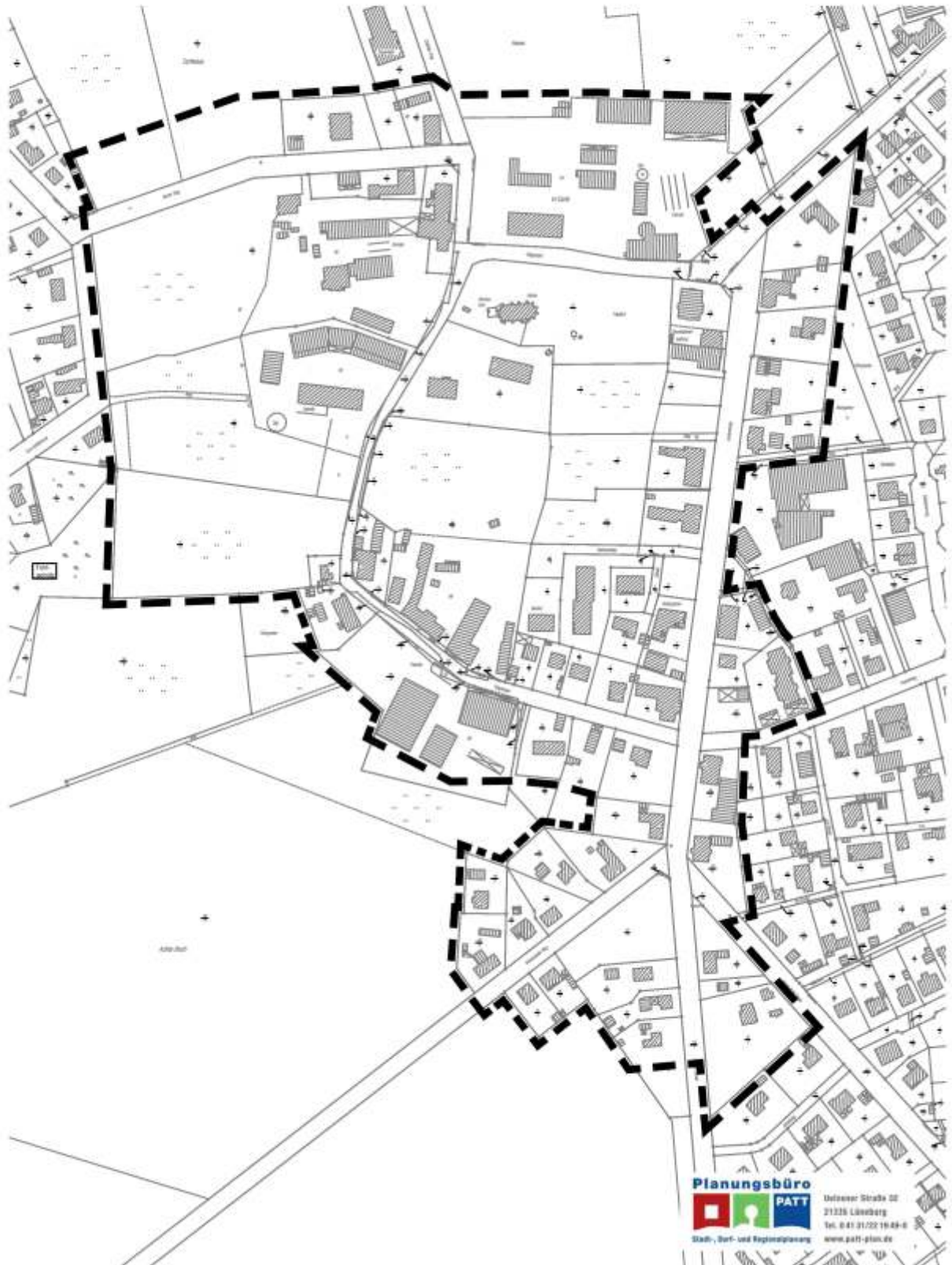
Embsen, den 25. Oktober 2011

Gemeinde Embsen
B-Plan Nr. 17 "Embsen - Altdorf"
mit örtlicher Bauvorschrift



Übersichtsplan

o. Maßstab



Planungsbüro
 **PATT**
Ulrichsstraße 02
21326 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Gentemann
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 18a „Embsen – Oerzer Weg, Teil A“
mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 18a „Embsen – Oerzer Weg, Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

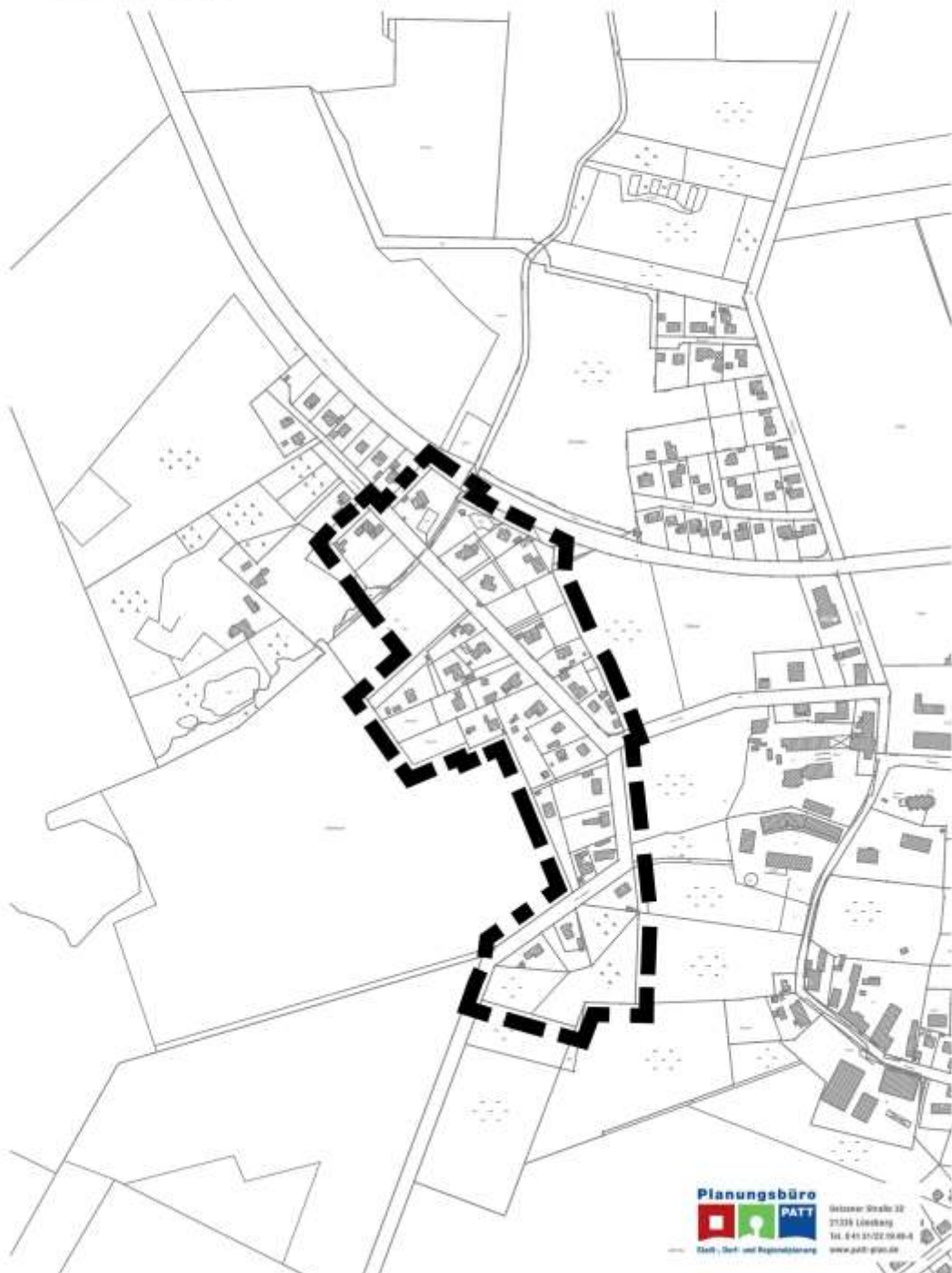
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Gemeinde Embsen
B-Plan Nr. 18 "Embsen-Oerzer Weg"
mit örtlicher Bauvorschrift



Übersichtsplan

o. Maßstab



Der Bebauungsplan Nr. 18a „Embsen – Oerzer Weg, Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Embsen, Lindenstr. 2, 21409 Embsen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 18a „Embsen – Oerzer Weg, Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Embsen, den 25. Oktober 2011
Gentemann
Gemeindedirektor



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Amt für Landentwicklung
Adolph-Kolping-Straße 12, 21 337 Lüneburg

Regionaldirektion Lüneburg

Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf
Landkreis Lüneburg
Vf. Nr.: 3 06 2248
10/11 H.A. Bd. III

Bearbeitet von Herrn Schwarz
Tel.: 04131/8545-1234

Lüneburg, den 31.10.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf, Landkreis Lüneburg ist durch die 2. Anordnung vom 31.10.2011 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes Flurstück nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen, Flur 7, Flurstücke 24/1.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Regionaldirektion Lüneburg -
Amt für Landentwicklung – Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

(Siegel)

(gez. Schwarz)



**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg

6/11 H.A. Bd. VI -3.2.2 -
Flurbereinigung Sütthorf, Landkreis Lüneburg; Vf.-Nr. 3 06 1916

Lüneburg, den 10.11.2011

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sütthorf, Landkreis Lüneburg, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Sütthorf abgeschlossen sind.

Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren Sütthorf beendet und die Teilnehmergeinschaft Sütthorf erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden. Gem. § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Gemeinde Neetze nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG kann jede(r) Beteiligte bzw. sein(e) Rechtsnachfolger(in) sowie jede(r), der(die) ein berechtigtes Interesse darlegt, die eben genannten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN - , Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Landesamt bzw. bei der Regionaldirektion eingegangen ist.

gez. Will (S)

